Auch nach der - zunächst durch einen vorübergehenden Grund, die bevorstehende Niederkunft der Ehefrau veranlassten Uebersiedlung nach Zürich am 19. September 1919 bestand nach den ganzen Umständen wohl ursprünglich noch der Gedanke an eine Rückkehr nach St. Moritz und erst als im neuen Jahre die Verschlechterung der Vermögensverhältnisse die Fortsetzung des Aufenthalts in der Schweiz als nicht mehr möglich erscheinen liess, war wohl nicht mehr daran zu denken. Es rechtfertigt sich demnach, die Steuerberechtigung bis zum 31. Dezember 1919 St. Moritz zuzusprechen. Von diesem Zeitpunkte an dagegen ist trotz des Weiterbestehens der Niederlassungsbewilligung und des Liegenbleibens der Schriften dort Zürich als besser berechtigt zu erklären. Nachdem von da an jedenfalls der Gedanke einer Rückkehr nach St. Moritz als aufgegeben angesehen werden muss, können jene mehr formalen Momente gegenüber dem tatsächlichen Aufenthalte nicht mehr aufkommen. Diese Abgrenzung entspricht denn auch der Auffassung der zürcherischen kantonalen Finanzdirektion, die ebenfalls den Rekurrenten erst als vom 1. Januar 1920 in Zürich steuerpflichtig ansah.

Es hätte also St. Moritz von den insgesamt erhobenen 1285 Fr. 13 Cts. zwei Drittel oder 856 Fr. 75 Cts. und Zürich von der Kontrollgebühr den für die Zeit bis zum 1. Januar 1920 erhobenen Teil, nach der eingereichten detaillierten Aufstellung 264 Fr. 50 Cts. zurückzuerstatten, sodass der Rekurrent insgesamt 1121 Fr. 25 Cts. zurückerhalten würde. Tatsächlich fordert er aber nur 793 Fr. 15 Cts., nämlich den Gesamtbetrag der in Zürich bezahlten Kontrollgebühr. Die oben ermittelten Beträge sind deshalb entsprechend um 29 bis 30 % zu kürzen, was als zurückzuerstattende Summe für St. Moritz 606 Fr. und für Zürich 187 Fr. 15 Cts. ergibt.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird dahin gutgeheissen, dass dem

Rekurrenten von den in St. Moritz bezahlten Steuern 606 Fr. und von der in Zürich bezahlten Kontrollgebühr 187 Fr. 15 Cts. zurückzuerstatten sind.

## 57. Urteil vom 29. Oktober 1920

## i. S. Kraftwerk Laufenburg gegen Gemeindesteuerkemmission Laufenburg und Obergericht Aargau.

Auwendung von Art. 46 Absatz 2 BV in internationalen Verhältnissen. Voraussetzungen: Kraftwerk an einem Grenzstrom, das mit wesentlichen Anlageteilen in das Gebiet beider Uferstaaten übergreift, infolgedessen in beiden nach vorhergehender Verständigung der Regierungen über den Inhalt der Konzessionsbedingungen konzessioniert werden musste und die erzeugte Kraft konzessionsgemäss nach beiden abgibt. Beschränkung des Steuerrechts des Kantons des Gesellschaftssitzes auf einen verhältnismässigen Teil des gesamten an sich steuerbaren Geschäftsertrages.

A. — Die Rekurrentin Aktiengesellschaft Kraftwerk Laufenburg hat Sitz und Verwaltung in aargauisch Laufenburg. Die Kraftwerkanlage selbst erstreckt sich quer über den Rhein, dessen Mitte hier die Grenze zwischen der Schweiz und Deutschland bildet. Auf deutschem Gebiete bezw. im deutschen Stromteile des Rheins befinden sich die rechtsseitigen Uferverbauungen, die Schiffsschleuse, der rechtsseitige Fischpass und zum grösseren Teil das Stauwehr, auf schweizerischem Gebiete neben einem Teile des Stauwehrs die ganze Turbinen- und Generatorenanlage, die indessen mit dem Wehr baulich verbunden ist. Der erzeugte elektrische Strom muss nach den beiden Konzessionen, der aargauischen und der badischen, je zur Hälfte nach der Schweiz, insbesondere dem Kanton Aargau, und nach dem Lande Baden abgegeben werden. Vor der Konzessionserteilung hatten sich die aargauische und badische

Regierung dahin verständigt, dass sie zwar für jeden Staat durch besondere Entschliessung der zuständigen Behörde erfolgen solle, die Bedingungen aber «in allen Punkten, welche die beiderseitigen Interesen berühren und deshalb einer gleichmässigen Regelung bedürfen, » übereinstimmen sollen. Der Inhalt dieser Bedingungen wurde dann in einer Reihe von Konferenzen der Delegierten beider Staaten festgestellt, von den Regierungen genehmigt und vor der endgiltigen Ausstellung der Konzessionsurkunden durch Austausch von Erklärungen bestätigt, dass jene in allen Teilen den getroffenen Vereinbarungen entsprechen. Zu den Konzessionsbestimmungen, welche auf einer solchen Abrede beruhen, gehört auch § 25 betreffend den Sitz der Gesellschaft. ferner § 24, der im Anschluss an die Ordnung des Rechts jedes Staates für die Konzessionserteilung ein « periodisches Entgelt » (Wasserrechtszins) in bestimmten Grenzen zu erheben, bestimmt, dass im übrigen « die Steuern und Abgaben sich nach der jeweiligen Staats- und Gemeindesteuergesetzgebung jeder der beiden Staaten richten.»

Bei der Besteuerung des Unternehmens in der Gemeinde Laufenburg für 1917 erhob sich zwischen der Rekurrentin und der Steuerbehörde insofern ein Anstand, als die Gemeindesteuerkommission Laufenburg als gemeindesteuerpflichtigen Erwerb im Sinne von § 8 Ziff. 3 des aargauischen Gesetzes über Besteuerung von Aktiengesellschaften vom 15. September 1910 (« aus dem Geschäftserträgnisse an die Aktionäre ausgerichtete Summen, soweit sie in einem Jahre 3% des Aktienkapitals übersteigen ») die ganze pro 1916 ausgerichtete Dividende von 670,000 Fr. abzüglich 3% von 15,500,000 Fr. Aktienkapital oder 465,000 Fr. = 205.000 Fr. betrachtete. während die Rekurrentin daran 28% entsprechend dem Wertverhältnis der in Baden gelegenen Anlageteile des Werkes zum gesamten Anlagekapital abgerechnet wissen wollte. Nachdem ein gegen die Gemeindesteuerkommission ergriffener Rekurs von der Bezirkssteuerkommission abgewiesen worden, beschwerte sich die Rekurrentin gegen den Entscheid dieser beim aargauischen Obergericht als Verwaltungsgericht, indem sie geltend machte: bei solchen rittlings über einen Grenzfluss gestellten, mit den Konzessionen beider Grenzstaaten erbauten und betriebenen Werken könne eine derartige einseitige Besteuerung durch einen der beiden Staaten nicht stattfinden. Vielmehr müsse dabei, auch wenn der eine Staat ausländisch sei, nach denselben Grundsätzen verfahren werden, wie es in der Schweiz zwischen den Kantonen geschehe. Es habe deshalb eine angemessene Verteilung des Besteuerungsrechtes einzutreten.

Durch Urteil vom 8. März 1920 wies das Obergericht die Beschwerde ab mit der Begründung: die Rekurrentin behaupte selbst nicht, dass sie in Deutschland ein Domizil verzeige und zur Erwerbsbesteuerung herangezogen werde, so dass von Doppelbesteuerung nicht die Rede sein könne. Das bundesrechtliche Verbot der Doppelbesteuerung beziehe sich übrigens, soweit internationale Verhältnisse in Frage kommen, nur auf die Liegenschaften und nicht auf den Erwerb. Auch das aargauische Aktiensteuergesetz enthalte keine bezüglichen Vorschriften. §§ 7 und 11, die sich mit der Abgrenzung der Steuerhoheit beschäftigen, sprächen nur von dem Fall, wo die Gesellschaft in einem anderen Kanton der Schweiz eine steuerrechtliche Niederlassung habe. Es würde dem Willen des Gesetzgebers widersprechen, diese Vorschrift analog auf den Fall einer im Ausland gelegenen Niederlassung anzuwenden.

B.—Gegen das Urteil des Obergerichts hat die Aktiengesellschaft Kraftwerk Laufenburg beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Art. 46 Abs. 2 und Art. 4 BV erhoben und beantragt, es sei unter Aufhebung des Urteils zu erkennen, dass von der aargauischen Erwerbssteuer der Rekurrentin die auf die badischen Teile des Werkes fallende Quote ab-

gehe, und diese Quote für 1917 und die folgenden Jahre auf 30,6% oder, falls eine Heraufsetzung im gegenwärtigen Stadium des Streites noch zulässig sein sollte, auf 50% des steuerbaren Reingewinnes zu bestimmen, eventuell wenn nur eine Verletzung von Art. 4 BV angenommen werde, die Sache zur neuen Urteilsfällung an das Obergericht zurückzuweisen.

Sie weist die Behauptung, dass sie in Baden der Erwerbssteuer nicht unterworfen werde, als unrichtig zurück. Durch Bescheid des Steuerkommissariates Säckingen vom 24. Oktober 1917 sei sie in Baden pro 1917 für ein Einkommen von 157,835 Mk. steuerpflichtig erklärt worden, nämlich:

Gesamtdividende laut Jahresrechnung per

31. Dezember 1916	Fr. 670,000 » 465,000
	Fr. 205,000
Einlage in Reservefonds	» 35,610
Saldovortrag	» 17,314
Ausserordentl. Abschreibungen auf Werk-	
zeug-, Mobilien- und Utensilienkonto	» <b>24,923</b>
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Fr. 282,847
Abzüglich Saldovortrag von 1915	» 10,717
-	Fr. 272,130
wovon steuerpflichtig in Baden 50% = 136,	,056 Fr. zum

Der im kantonalen Verfahren verlangte Abzug von 28% beruhe auf der Annahme, dass der Buchwert der auf deutschem Gebiet gelegenen Anlagen 9,688,838 Fr. bei einem Gesamtbuchwert aller Betriebsanlagen von 36,909,000 Fr. betrage, während das Verhältnis in Wirklichkeit 11,681,501 Fr. zu 38,166,090 Fr., also 30,6:69,4% sei. Die Verlegung nach dem Verhältnis der Anlagen selbst entspreche dem Urteil des Bundesgerichts in Sachen Kraftübertragungswerke Rheinfelden gegen Aargau vom 4. Juli 1906. (AS 32 I S. 508 S. ff.) Es

Kurse von 116 Mk. für 100 Fr. = 157,835 Mk.

frage sich indessen, ob dieser Verteilungsmasstab wirklich der zutreffende sei oder ob es nicht richtiger wäre, im Hinblick auf die Bestimmung der Konzessionen wonach die Kraft je zur Hälfte nach beiden Staaten abzusetzen sei, nach dem Vorgehen Badens auch das Besteuerungsrecht hälftig zu verteilen. Gegen die Veranlagung des Steuerkommissariates Säckingen habe zwar die Rekurrentin Beschwerde ergriffen. Da indessen nach Art. 5 b II des badischen Einkommenssteuergesetzes bei Aktiengesellschaften ohne Sitz in Baden « derjenige Teil der Ueberschüsse als steuerbares Einkommen gelte, der dem Grund- und Gebäudebesitz und dem G e s c h äft sb et rieb im Grossherzogtum entspricht», bestehe wegen der erwähnten Konzessionsbestimmung für eine Gutheissung wenig Aussicht.

C. — Das Obergericht des Kantons Aargau hat auf Gegenbemerkungen verzichtet. Die Gemeindesteuerkommission Laufenburg trägt als Vertreterin der Gemeinde auf Abweisung der Beschwerde an.

Die von beiden Parteien zur Begründung ihrer Anträge gemachten Ausführungen sind, soweit wesentlich, aus den nachstehenden Erwägungen ersichtlich.

## Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Die Angaben der Rekurrentin über ihre Veranlagung in Baden für 1917 werden von der Rekursbeklagten nicht bestritten. Es hat demnach als festgestellt zu gelten, dass der Staat Baden auch seinerseits auf Grund seiner Steuergesetzgebung die Rekurrentin für einen Teil der von ihr im Vorjahr ausgerichteten Dividende, soweit sie 3% des Aktienkapitals übersteigt, der Einkommensbesteuerung unterwirft, während gleichzeitig diese Dividende unter der nämlichen Beschränkung (d. h. unter Abzug von 3% des Aktienkapitals) im Aargau ganz versteuert werden soll. Die für die Anwendung von Art. 46 Abs. 2 BV auch auf internationale Steuerkonflickte, soweit eine solche bisher überhaupt stattfand, aufgestellte

Voraussetzung - tatsächliche Besteuerung des nämlichen Steuerobjektes in beiden Staaten — ist demnach erfüllt. Die Rekurrentin bestreitet es zu Unrecht deshalb, weil die Steuer auf der Dividende nach § 8 Ziff. 3 des aargauischen Steuergesetzes für Aktiengesellschaften von 1910 eine solche auf dem Reingewinn sei, bei Ermittlung dieses aber vom Rohertrage auch die Steuern, die im Auslande bezahlt werden müssen, jeweilen vorweg als Unkosten schon abgezogen seien. Daraus ergibt sich als Folge doch höchstens, dass die in Baden für Steuern aufgewendeten Beträge selbst im Aargau nicht nochmals als Bestandteil des Erwerbes versteuert werden müssen. An der Tatsache der gleichzeitigen Besteuerung des in der Dividende sich ausdrückenden Reingewinns der Gesellschaft an beiden Orten wird dadurch nichts geändert. Auch kann nicht die Rede davon sein, dass wegen des erwähnten Erfordernisses (Vorliegen einer effektiven Doppelbesteuerung) die Verpflichtung Aargaus zur Freigabe eines Teils der Dividende sich maximal nur auf diejenige Quote erstrecken könne, welche der in Baden steuerpflichtig erklärte Betrag von 157,853 Mk. bei der Umrechnung in Franken zum richtigen Kurse von der gesamten Dividende nach Abrechnung von 3% des Aktienkapitals ausmacht. Für die Beschränkung des Steuerrechts der Gemeinde Laufenburg auf denjenigen Teil der an sich steuerpflichtigen Dividenden-Ausschüttung, welcher nach den Grundsätzen des Art. 46 Abs. 2 BV ihrer Steuerhoheit untersteht, muss es, wenn diese Vorschrift überhaupt anwendbar ist, genügen, dass Baden grundsätzlich für sich die Steuerhoheit inbezug auf denjenigen Prozentsatz der Gesamtdividende in Anspruch nimmt, der ihm nach dem Verhältnis der Anlagen und des Betriebes auf seinem Gebiete zu den Gesamtanlagen und zum Gesamtbetriebe im günstigsten Falle überhaupt zukommen kann (50%). Auf das Mass und die Art der Besteuerung dieser Quote kommt nichts an. Es ist deshalb auch unerheblich, ob bei der Umrechnung der den

Ueberschuss der Dividende über 3% des Aktienkapitals darstellenden 205,000 Fr. in Mark für die Zwecke der dortigen Besteuerung das Wertverhältnis des Frankens zur Mark unrichtig angenommen worden sei, die als steuerpflichtig eingeschätzten 157,853 Mk., also weniger als den wirklichen Gegenwert von 50% der 205,000 Fr. bilden. Die Einwendungen der Rekurrentin in dieser Beziehung beruhen auf ähnlichen irrtümlichen Voraussetzungen, wie sie schon in dem Urteile von 1918 betreffend die Vermögensbesteuerung derselben Rekurrentin (AS 44 I 18 ff.) zurückgewiesen worden sind.

Endlich kann der Rekurrentin das Recht, sich auf Art. 46 Abs. 8 BV zu berufen, nicht etwa deshalb abgesprochen werden, weil sie sich durch Art. 24 der aargauischen Konzession, wonach die Steuern sich nach der jeweiligen aargauischen Staats- und Gemeindesteuergesetzgebung bestimmen, den darin vorgesehenen Steuerleistungen als konzessionsmässiger Pflicht unterworfen habe, das aargauische Gesetz vom September 1910 aber eine Teilung der Steuerhoheit nur beim Bestehen von Geschäftsniederlassungen in einem anderen Kantone der Schweiz vorsehe. Selbst wenn der fraglichen Konzessionsbestimmung wirklich jene rechtliche Bedeutung zukommen sollte, so ist doch klar, dass dabei die Rechtsbeständigkeit der betreffenden kantonalen Gesetzesbestimmungen als selbstverständlich vorausgesetzt, deren Einschränkung durch entgegenstehende Regeln des Bundesoder internationalen Steuerrechts demnach als vorbehalten gelten muss. Können die angerufenen Bestimmungen des Gesetzes von 1910 im vorliegenden Falle an sich vor Art. 46, Abs. 2 BV keinen Bestand haben, so vermag deshalb auch § 24 der Konzession daran nichts zu ändern. Fraglich bleibt also nur, ob dies wirklich zutreffe, d. h. ob die Rekurrentin sich wirklich gegenüber der angefochtenen Besteuerung auf die erwähnte Verfassungsvorschrift stützen könne, obwohl der ausserhalb des Kantons Aargau gelegene Teil ihrer Werkanlagen und ihres Ge-

425

schäftsbetriebes sich nicht in der Schweiz, sondern in einem ausländischen Staate befindet.

2. — In der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist bis jetzt die Anwendung der aus Art. 46 Abs. 2 BV folgenden Grundsätze auf internationale Verhältnisse nur nach einer Richtung, nämlich hinsichtlich der Besteuerung des ausländischen Grundeigentums eines schweizerischen Einwohners zugestanden worden. Im vorliegenden Falle vermöchte indessen die Anwendung dieser Praxis allein, selbst wenn man darunter entsprechend der interkantonalrechtlich geltenden Regel nicht nur die Besteuerung des im Grundbesitz enthaltenen Vermögenswertes, sondern auch des Grundstück ertrages begreift, wohl noch kaum zur Gutheissung des Rekurses zu führen, weil das hier in Betracht kommende Einkommen nicht etwa aus dem im Ausland gelegenen unbeweglichen Besitze als solchen fliesst, sondern erst durch ein mittelst desselben betriebenes industrielles Unternehmen, unter Zuhilfenahme besonderer maschineller Einrichtungen und eines weiteren Elements, nämlich der Wasserkraft des Rheins, erzielt wird. In solchen Fällen ist aber auch in interkantonalen Konfliktsfällen bisher nie eine Spaltung des Gewinns in Liegenschaftserträgnis und Ertrag der gewerblichen Tätigkeit vorgenommen, sondern jener immer ganz als Erwerbseinkommen behandelt worden, bei dem der örtlichen Lage der verschiedenen der Ausübung des Gewerbebetriebs dienenden immobilen Anlagen nur die Bedeutung eines Faktors für die Verteilung der Steuerhoheit inbezug auf den Gesamtgewinn unter die verschiedenen Kantone zukommt. Andererseits bedarf es zur Entscheidung des Streites auch der Heranziehung jenes Gesichtspunktes nicht. Auch bei Behandlung des streitigen Ertrages als Erwerbseinkommen und wenn man die Uebertragung der interkantonalrechtlich für die Besteuerung von solchem massgebenden Grundsätze auf Gewerbebetriebe, welche sich zum Teil in der Schweiz, zum Teil im Ausland befinden, nach wie vor allgemein ablehnt, muss jedenfalls doch unter Verhältnissen, wie sie hier vorliegen. die Inanspruchnahme des Besteuerungsrechts für den ganzen an sich steuerbaren Ertrag durch Aargau bezw. Laufenburg als unzulässig und im Widerspruch zu Art. 46 Abs. 2 BV stehend angesehen werden.

Die Tatsache, dass die Kraftwerkanlage der Rekurrentin mit wesentlichen und unerlässlichen Bestandteilen auf das badische Gebiet übergreift, beruht nicht auf Zufall: sie hat ihren Grund darin, dass ohne diese Inanspruchnahme deutschen Gebietes das Werk überhaupt nicht hätte ausgeführt werden können, die zur Erzeugung des elektrischen Stroms erforderliche Stauung des Wassers notwendig eine Ausdehnung der Stauungsvorrichtungen auf den deutschen Teil des Stroms voraussetzte. Für die Errichtung des Werkes war andererseits infolgedessen nicht nur eine Konzession beider Uferstaaten, sondern auch die Verständigung zwischen ihnen über den Konzessionsinhalt notwendig, um zu vermeiden, dass dem Unternehmen nicht in der einen und anderen Konzession sich widersprechende und deshalb unerfüllbare Bedingungen auferlegt werden. Eine solche Verständigung ist denn, wie oben unter Fakt. A festgestellt und unbestritten, der Konzessionserteilung tatsächlich auch vorausgegangen. Bau und Betrieb des Werkes in der Gestalt, wie es gegenwärtig besteht und ausgebeutet wird, beruhen demnach auf Abreden der Regierungen beider Staaten, wodurch die Normen, die dafür gelten sollten und nachher in Form der beidseitigen Konzessionen der Gesellschaft bindend auferlegt wurden, festgesetzt wurden und die das Unternehmen und damit auch einen Ertrag daraus überhaupt erst ermöglichten. Dieser Tatsache muss aber auch Rechnung getragen werden, wenn es sich um die Besteuerung des Ertrages handelt. Sie begründet ein internationales Gemeinschaftsverhältnis zwischen den beiden Uferstaaten inbezug auf das Unternehmen, das dem bundesstaatlichen zwischen

den Kantonen verwandt ist, demnach auch eine analoge Abgrenzung der Steuerhoheit wie in diesem verlangt und es ausschliesst, dass der Kanton Aargau bezw. die Gemeinde Laufenburg als Sitz des Unternehmens es steuerrechtlich so behandeln könnte, wie wenn es sich mit seinen Anlagen und seinem Betriebe ganz auf aargauischem Boden befände, ohne dabei auf die Rechte des ausländischen Nachbarstaates, mit dessen Mitwirkung das Werk erst hat zustandekommen können, Rücksicht zu nehmen. Wenn richtig sein sollte, was von der Rekursbeklagten behauptet, aber von der Rekurrentin bestritten wird, dass der Absatz von Strom in Baden im Verhältnis zu den Unkosten daraus wegen der Valutaverhältnisse der Rekurrentin zur Zeit überhaupt keinen Gewinn bringt, weil sie als schweizerische Gesellschaft ihre Zinsen, Löhne und Unkosten in Franken begleichen muss, während der in Baden abgesetzte Strom in Mark verkauft werden muss, so könnte auch dies eine Besteuerung der ganzen Dividende in Laufenburg nicht rechtfertigen. Es wird dabei übersehen, dass das Unternehmen nicht nur durch die Lieferung von Strom und die dafür erforderlichen Verteilungsanlagen nach Baden übergreift, sondern dass sich auch für die Erzeugung des Stroms selbst, welcher das den Gegenstand des Handels bildende Produkt ist, unerlässliche Anlageteile wie z. B. ein Teil des Stauwehrs usw. auf deutschem Gebiet befinden. Die Höhe der Reineinnahmen aus dem deutschen im Vergleich zum schweizerischen Stromabsatz könnte demnach höchstens eines der Kriterien bilden, das bei der Bestimmung derjenigen Quote der Gesamtdividende die in Laufenburg der Besteuerung unterworfen werden darf, mit in Betracht fällt.

3. — Massgebend für die Festsetzung dieser Quote muss im übrigen, wie in dem von der Rekurrentin angerufenen Urteile in Sachen Kraftübertragungswerke Rheinfelden ausgesprochen, das Verhältnis der Anlagen und des Betriebs (nicht nur der ersteren) auf aargauischem

Gebiete zu den Gesamtanlagen und dem Gesamtbetrieb der Gesellschaft unter Berücksichtigung von Bedeutung, Umfang und Ertrag von Anlagen und Betrieb sein. Die Bemessung und Bewertung dieser Faktoren wird bis zu einem gewissen Grade immer eine Frage des Ermessens sein und es sind für die Schätzung verschiedene Methoden denkbar. Da sich weder das angefochtene Urteil noch die Steuerbehörde im kantonalen Verfahren oder in ihren Vernehmlassungen an das Bundesgericht darüber weiter ausgesprochen haben, von ihrem grundsätzlichen Standpunkte aus überdies keine Veranlassung hatten dies zu tun und auch die vorliegenden Akten dafür keine hinreichend sichern Anhaltspunkte enthalten, ist demnach die Entscheidung darüber zunächst dem kantonalen Richter zu überlassen und die Beschwerde für einmal lediglich in dem Sinne grundsätzlich gutzuheissen, dass bei der Lösung der Besteuerungsfrage dem internationalen Charakter des Unternehmens in der gedachten Weise Rechnung getragen werden muss. Sache des kantonalen Richters wird es alsdann eventuell auch sein zu prüfen, ob die Rekurrentin im gegenwärtigen Zeitpunkt noch die Freigabe eines höheren Betrags als 28% von der Besteuerung verlangen kann, oder ob nicht darin, dass sie in dem dem gegenwärtigen Urteil vorangegangenen kantonalen Verfahren einen Abzug nur in jener Höhe begehrte, eine Anerkennung der Steuerpflicht in Laufenburg für die weiteren 72% liegt, die ein nachträgliches weitergehendes Begehren für dieses Steuerjahr ausschliesst. Gegenüber einer nach Ansicht der Rekurrentin zu hohen und unzutreffenden Festsetzung der aargauischen Quote bleibt ihr das Recht neuerdings an das Bundesgericht zu gelangen, gewahrt.

## Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird grundsätzlich gutgeheissen und Dispositiv 4 des Urteils des aargauischen Obergerichts vom 8. März 1920 im Sinne der Erwägungen aufgehoben.